

**Gefahrenabwehrverordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung**  
**auf und an Verkehrsflächen, Anlagen, im Kurbezirk und in den**  
**Schutzbezirken im Gemeindegebiet der Stadt Bad Orb**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 31.03.1994 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Art 3 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in ihrer Sitzung am 24. Januar 2006 in der Fassung vom folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bad Orb beschlossen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen sonstigen Flächen, wie z. B. Kur-, Park- und Kneippanlagen, Gärten, Kinderspielplätze, Anpflanzungen, Sportanlagen und Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.
- (3) Kurbezirk im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:  
Molkenbergstraße, Burgring, Ludwig-Schmank-Straße, Würzburger Straße, Villbacher Straße, Reha-Klinik Küppelsmühle, Haberstalstraße, Philosophenweg, Dr.-Weinberg-Straße, Von-Dalberg-Straße
- (4) Schutzbezirke im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. Anlage Spessartklinik
  2. Dialysezentrum, Burgstraße
  3. Altenheim, Frankfurter Straße

**§ 2**

**Benutzung der Verkehrsflächen und**  
**Schutz der Grünanlagen**

- (1) Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Kur- und Parkanlagen sind grundsätzlich nur auf den Wegen zu betreten.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher, Kneippanlagen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise mißbräuchlich genutzt werden.

- (4) Insbesondere ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt:
1. die Motorwäsche und das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
  2. sich in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken, Kneippanlagen zu waschen, zu baden und Wäsche zu waschen, Tiere darin baden zu lassen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen
  3. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
  4. das Nächtigen
  5. der Genuß von alkoholischen Getränken. Ausgenommen ist der Verzehr von alkoholischen Getränken im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen.
  6. der Konsum von Betäubungsmitteln
  7. andere Personen, insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen zu belästigen oder zu behindern
  8. außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen oder offenes Feuer zu entfachen.
  9. das Rauchen im Gradierwerk.

### **§ 3** **Tierhaltung**

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht gefährdet werden.
- (2) Halterinnen oder Halter von Tieren oder die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier
  1. unbeaufsichtigt herumläuft;
  2. Personen oder Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt.
- (3) Tiere dürfen im Fassungsereich und am Auslauf der staatlich anerkannten Heilquellen und öffentlich zugänglichen Quellen nicht mitgeführt werden.
- (4) Hunde sind aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54)
  1. in der Fußgängerzone der historischen Altstadt
  2. am Orbbach entlang der Willi-Heim-Promenade an der Leine zu führen.
- (5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder sie dort auszuführen.

### **§ 4** **Lärmverhütung**

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind neben Sonn- und Feiertagen die Zeiten zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe) und 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

- (3) An Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtruhe ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Ausgenommen sind unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten unter Beachtung des Abs. 1.
- (4) In unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern und in Wohngebieten ist auch jeder Lärm verboten, der die Mittagsruhe beeinträchtigt. Ausgenommen von dem Verbot sind Leistungen, die in Ausübung von einem zugelassenem Gewerbe erbracht werden.
- (5) Die Benutzung motorbetriebener Gartenbearbeitungsmaschinen und –geräte sowie Rasenmäher, ist in bewohnten Gebieten nur werktags von 08.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr gestattet. Das Verbot gilt nicht für die Pflege öffentlicher Anlagen.
- (6) Die Befüllung der Sammelbehälter zur Rohstoffrückgewinnung ist nur werktags zwischen 08.00 und 19.00 Uhr gestattet.

## **§ 5**

### **Lärmverhütung bei Bauarbeiten im Kurbezirk**

- (1) Für baugewerbliche Tätigkeiten mit oder ohne Verwendung von Baumaschinen und Baugeräten sowie für sonstige handwerkliche Betätigungen (Bauarbeiten) gelten im Kurbezirk während der Monate April bis einschließlich September die Einschränkungen der Absätze 2 bis 4.
- (2) Während der Nachtruhe (§ 4 Abs. 2) dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden.
- (3) Während der Mittagsruhe (§ 4 Abs. 2) und der Abendruhe (§ 4 Abs. 2) dürfen Bauarbeiten nur mit folgenden Einschränkungen ausgeführt werden:
  1. Kompressoren, Preßluftschlämmer, Rüttelplatten, Mörtel- und ähnliche Baumaschinen dürfen nicht betrieben werden;
  2. Bagger-, Planierungs- und Abbrucharbeiten dürfen grundsätzlich nicht ausgeführt werden
  3. Säge-, Schleif- und Hammerarbeiten dürfen außerhalb geschlossener Räume nicht vorgenommen werden.

## **§ 6**

### **Grundstücksnummern**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Stadt festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Nummernschilder sind in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe anzubringen, und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der der Straßenseite des Gebäudes befindet an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch bebaute Grundstücke.

- (3) Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Grundstücksnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist

## **§ 7**

### **Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen einschl. Wurzelwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muß über dem Gehweg und Radweg bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen sind im verkehrsgerechten Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und - Kreuzungen kurvendurchsichtig zu halten. Hecken dürfen hier höchstens 0,80 m hoch sein, gemessen von der Straßenoberkante an.

## **§ 8**

### **Feuer**

- (1) Soweit nach Bundes- oder Landesrecht, nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Zum entzünden dürfen weder Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet werden.
- (3) Feuer (insbesondere Lagerfeuer und Bratfeste) dürfen nur mit unbehandeltem Holz (z.B. Baum- oder Heckenschnitt) unterhalten werden.
- (4) Feuer sind dem Ordnungsamt oder der Polizeistation rechtzeitig (2 Tage vorher) schriftlich anzuzeigen. Der Inhalt der Anzeige wird ortsüblich bekanntgegeben.

## **§ 9**

### **Schutzvorkehrungen**

- (1) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (2) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

Der Bürgermeister Stadt Bad Orb als örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Absatz 1 Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
  2. § 2 Absatz 2 Kur- und Parkanlagen außerhalb der Wege betritt;
  3. § 2 Absatz 4 Ziffer 1 Motorwäsche vornimmt, Kraftfahrzeuge repariert, Ölwechsel durchführt oder brennbare, ölauflösende oder schaubildende Flüssigkeiten verwendet;
  4. § 2 Absatz 4 Ziffer 2 sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Kneippanlagen wäscht, badet, Wäsche wäscht, Tiere baden läßt oder das Wasser verschmutzt;
  5. § 2 Absatz 4 Ziffer 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
  6. § 2 Absatz 4 Ziffer 4 auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nächtigt;
  7. § 2 Absatz 4 Ziffer 5 auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen alkoholische Getränke verzehrt.
  8. § 2 Absatz 4 Ziffer 6 auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen Betäubungsmittel konsumiert
  9. § 2 Absatz 4 Ziffer 7 auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen andere Personen, insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen belästigt oder behindert
  10. § 2 Absatz 4 Ziffer 8 außerhalb dafür eingerichteter Plätze grillt oder offenes Feuer entfacht;
  11. § 2 Absatz 4 Ziffer 9 im Gradierwerk raucht
  12. § 3 Absatz 1 mit Tieren die Allgemeinheit oder Nachbarschaft gefährdet;
  13. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Tiere unbeaufsichtigt umherlaufen läßt;
  14. § 3 Absatz 2 Ziffer 2 nicht verhindert, dass das Tier Personen oder Tiere gefährdet anspringt oder anfällt;
  15. § 3 Absatz 3 Tiere im Fassungsbereich und am Auslauf der staatlich anerkannten Heilquellen und öffentlichen Quellen mitführt;
  16. § 3 Absatz 4 Ziffer 1 Hunde in der Fußgängerzone der historischen Altstadt nicht anleint;
  17. § 3 Absatz 4 Ziffer 2 am Orbbach entlang der Willi-Heim-Promenade nicht anleint;
  18. § 3 Absatz 5 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält;
  19. § 4 Absatz 1 vermeidbaren Lärm verursacht, der geeignet ist, andere Personen zu beeinträchtigen;
  20. § 4 Absatz 3 an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht, durch den andere Personen beeinträchtigt werden;
  21. § 4 Absatz 4 während der Mittagsruhe Lärm verursacht, durch den andere Personen beeinträchtigt werden;
  22. § 4 Absatz 5 motorbetriebene Gartenbearbeitungsmaschinen und –geräte oder Rasenmäher benutzt;
  23. § 4 Absatz 6 außerhalb der Einwurfzeiten die Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung befüllt;
  24. § 5 Absatz 2 Bauarbeiten während der Nachtruhe durchführt;
  25. § 5 Absatz 3 Ziffer 1 Kompressoren, Preßlufthämmer, Rüttelplatten, Mörtel- und ähnliche Baumaschinen betreibt;
  26. § 5 Absatz 3 Ziffer 2 Bagger-, Planierungs- und Abbrucharbeiten ausführt;

27. § 5 Absatz 3 Ziffer 3 Säge-, Schleif- und Hammerarbeiten außerhalb geschlossener Räume vornimmt;
  28. § 6 Absatz 1 die festgesetzte Grundstücksnummer nicht anbringt;
  29. § 6 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die Grundstücksnummer von der Straße aus leicht zu lesen ist;
  30. § 7 Absatz 1 Anpflanzungen die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen nicht ordnungsgemäß zurückschneidet;
  31. § 7 Absatz 2 Einfriedungen kurvenundurchsichtig gestaltet;
  32. § 7 Absatz 2 Hecken über 0,80m hoch werden läßt;
  33. § 8 Absatz 1 offenes Feuer nicht ständig durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder beaufsichtigen läßt;
  34. § 8 Absatz 1 die Feuerstelle verläßt, obwohl weder das Feuer noch die Glut restlos erloschen sind;
  35. § 8 Absatz 2 zum Entzünden Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet;
  36. § 8 Absatz 3 Feuer nicht ausschließlich mit unbehandeltem Holz unterhält;
  37. § 8 Absatz 4 die Feuermeldung nicht rechtzeitig mitteilt;
  38. § 8 Absatz 4 die Feuermeldung nicht schriftlich mitteilt;
  39. § 9 Absatz 1 Blumentöpfe oder –kästen nicht ausreichend vor Herabstürzen sichert;
  40. § 9 Absatz 2 frisch gestrichene Gegenstände oder Flächen nicht auffallend kenntlich macht;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- (fünftausend) EURO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Bad Orb als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Orb in Kraft. Sie gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluß aufgehoben oder geändert wird.

Bad Orb den, 14. Februar 2006

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

( S t o r c k )  
Bürgermeister

Die in Kraft getretenen Nachträge I vom 05.12.2006 und II vom 24.05.2007 sind in der vorstehenden Fassung eingearbeitet.